

# **Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5,19, 20 und 51, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 64), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 20.11.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Friedhöfe der Stadt Oberursel (Taunus) stellen eine einheitliche Einrichtung dar. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung ist,
  - a) wer die Friedhöfe und deren Einrichtung in Anspruch nimmt,
  - b) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
  - c) wer sich gegenüber der Stadt Oberursel (Taunus) zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
  - d) wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Beerdigung zu tragen hat, z. B. die Erbin und/oder der Erbe,
  - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, der und die Verwandte ersten und zweiten Grades, der Adoptivvater, die Adoptivmutter und das Adoptivkind und eine sonstige Person, die zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Bei Umbettung und Wiederbeisetzung ist nur die antragstellende Person gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtung, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden.
- (4) Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (5) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren nach den gesetzlich hierfür bestehenden Vorgaben gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### § 4 Gebührentatbestände und -sätze

Nr.	Bezeichnung	Dimension	Euro
<b>1</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
1.1	Grabmalgenehmigung	je Fall	120,00

2	Bestattungsgebühren	Dimension	Euro
2.1	Erdbestattung		
2.1.1	Verstorben nach Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	1.701,50
2.1.2	Verstorben vor Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	816,72
2.1.3	Nicht-Bestattungspflichtige gemäß § 9 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz	je Fall	408,36
2.1.4	Überführen des Sarges zur Grabstätte	je Träger	106,04
2.1.5	Tiefgrab bei Erdbestattung	je Fall	2.262,99
	In der Gebühr von 2.1 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung</li> <li>• Ausheben und Schließen der Grabstätte</li> <li>• Einsenken des Sarges</li> <li>• Transport von Kränzen von der Trauerhalle des Friedhofes zur Grabstätte, nur bei Nutzung der Trauerhalle</li> </ul>		

<b>2</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	Dimension	Euro
2.2	Urnenbestattung		
2.2.1	Urnenbestattungen	je Fall	272,24
2.2.2	Urnenbeisetzung in belegtem Erdbestattungsgrab	je Fall	357,31
2.2.3	Überführung der Urne zur Grabstätte	je Träger	106,04
	In der Gebühr von 2.2 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausheben und Schließen der Grabstätte</li> <li>• Einsenken der Urne</li> <li>• Transport von Kränzen von der Trauerhalle des Friedhofes zur Grabstätte, nur bei Nutzung der Trauerhalle</li> </ul>		
2.3	Bereitstellung Personal	je Kraft/ je angefan- gene Stunde	60,59

<b>3</b>	<b>Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen von Urnen</b>	Dimension	Euro
3.1	Ausgrabung einer Urne	je Fall	510,45
3.2	Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung	je Fall	140,00
3.3	Wiederbestattung einer Urne	je Fall	340,30
	In der Gebühr von 3 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausheben und Schließen der Grabstätte</li> <li>• Herausnahme der/des Verstorbenen</li> </ul>		

<b>4</b>	<b>Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume</b>	Dimension	Euro
4.1	Nutzung der Trauerhalle	je angefangene 30 Minuten	423,97
4.1.2	Nutzung der Trauerhalle nach den ersten 30 Minuten	je weitere angefangene 30 Minuten zuzüglich zu 4.1	211,99
4.2	Benutzung Kühlräume	je Tag	119,12
4.3	Nutzung des Angehörigenraumes	je Fall	70,01
4.4	Nutzung Aufbahrungsräum	je Fall	68,37
	In der Gebühr von 4 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung des Sarges am Tag der Trauerfeier</li> <li>• Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen in der Trauerhalle nach örtlichen Gegebenheiten</li> <li>• Nutzung von Musikanlagen</li> </ul>		

<b>5</b>	<b>Grabnutzungen</b>	ND	Dim.	Euro
5.1	Wahlgrabstätten			
5.1.1	Erdwahlgrabstätten			
5.1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätten	35	je ND	2.808,30
5.1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätten	35	je ND	3.798,41

<b>5</b>	<b>Grabnutzungen</b>	ND	Dim.	Euro
5.1.1.3	Dreistellige Erdwahlgrabstätten	35	je ND	4.934,60
5.1.1.4	Wiesen-Erdwahlgrabstätten	35	je ND	3.031,76
5.1.1.5	Erdwahlgrab vor Vollendung des 5. Lebensjahres	35	je ND	1.564,99
5.1.2	Urnengrabstätten			
5.1.2.1	Zweistellige Urnenwahlgrabstätte	25	je ND	1.273,21
5.1.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	25	je ND	1.498,13
5.1.2.3	Wiesen-Urnengrabstätte (Friedgarten und Friedhain)	25	je ND	1.404,70
5.2	Reihengrabstätten			
5.2.1	Erdreihengrabstätten			
5.2.1.2	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres	30	je ND	1.408,20
5.2.2	Urnengrabstätten			
5.2.2.1	Urnengrabstätte	20	je ND	762,95
5.2.2.2	Gärtnerbetreute Urnenreihengrabstätte	20	je ND	762,95
5.3	Urnengrabstätte im anonymen Feld	20	je ND	911,31

<b>6</b>	<b>Grabräumungen</b>	Dimension	Euro
6.1	Wahlgrabstätten		
6.1.1	Erdwahlgrabstätten		
6.1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte	je Fall	171,73
6.1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte	je Fall	343,46
6.1.1.3	Dreistellige Erdwahlgrabstätten	je Fall	515,19
6.1.1.4	Erdwahlgrab vor Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	92,73
6.1.1.5	Wiesen-Erdwahlgrab	je Fall	85,86
6.1.2	Urnengrabstätten		
6.1.2.1	Zweistellige Urnenwahlgrabstätte	je Fall	92,73
6.1.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	je Fall	276,48
6.1.2.3	Wiesen-Urnengrab (Friedgarten und Friedhain)	je Fall	85,86
6.2	Reihengrabstätten		
6.2.1	Erdreihengrabstätten		
6.2.1.1	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	171,73
6.2.2	Urnengrabstätten		
6.2.2.1	Urnengrab	je Fall	92,73
6.2.2.2	Gärtnerbetreute Urnenreihengrabstätte	je Fall	92,73
6.3	Vorzeitige Sarggrabräumung	je Stelle und Jahr	68,72
6.4	Vorzeitige Urnengrabräumung	je Stelle und Jahr	14,43

<b>7</b>	<b>Verlängerungen</b>	Dimension	Euro
7.1	Erdwahlgrabstätten		
7.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte	je Jahr	80,24
7.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte	je Jahr	108,53
7.1.3	Dreistellige Erdwahlgrabstätten	je Jahr	140,99
7.1.4	Erdwahlgrab vor Vollendung des 5. Lebensjahres	je Jahr	44,71
7.1.5	Wiesen-Erdwahlgrabstätte	je Jahr	71,35
7.2	Urnengrabstätten		
7.2.1	Zweistellige Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	50,93
7.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	59,93

7	Verlängerungen	Dimension	Euro
7.2.3	Wiesen-Urnengrabbestätte (Friedgarten und Friedhain)	je Jahr	56,19

Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## § 5 Gebühren für Ehren- und Patenschaftsgrabstätten

Soweit einer Grabstätte die Eigenschaft als Ehrengrab zuerkannt wurde (§ 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung), werden Gebühren nicht erhoben. Gebühren werden auch insoweit nicht erhoben, als der Magistrat ein gebührenfreies Nutzungsrecht an einer Patenschaftsgrabstätte gemäß § 17 Abs. 5 der Friedhofssatzung eingeräumt hat.

## § 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 25.11.2022 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 25.11.2025

Der Magistrat

Antje Runge  
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 29.11.2025 sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 29.11.2025 hierauf hingewiesen.